

Satzung der Stadt Gernsbach

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Auf Grund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Febr. 1964 (Ges.Bl. S. 71) und von § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl.S.160) hat der Gemeinderat am 6. April 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Gernsbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.
- (2) Abgabepflichtig sind insbesondere
- a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben (z.B. von Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Mietauto-Geschäften, Betriebsstoff-Miederlagen, Kraftfahrzeug-Ausbesserungswerkstätten und -Zubehörgeschäften), Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Fuhrunternehmer, Dienstmänner und Spediteure, Fremdenführer,
 - b) Unternehmer von Hotel-, Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben, Kaffeehäusern, Speisehäusern, Konditoreien, Bierbrauereien, Bierniederlagen, Milchkuranstalten und Milchbarbetrieben, Mineralwasser- und Limonadebetrieben, Tabakwaren- oder Spirituosen-Geschäften, Nahrungs- und Genußmittel-Geschäften,
 - c) Unternehmer von Fremden-, Erholungs-, Kur- und Krankenheimen, von Kur- und Heilanstalten, sowie Personen, die als Privatbeherberger an Fremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten,
 - d) Friseur, Gesundheitspfleger, Masseur, Desinfekteure, Unternehmer von Bade- oder Kurmittelanstalten,
 - e) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbe-geschäften, Graphiker, Bildhauer, Schnitzer und Porzellanmaler,
 - f) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder,
 - g) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden gekauft werden,
 - h) Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben,
 - i) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, von Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Lustbarkeiten, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten und Spiel- und Musikautomaten,
 - k) Apotheker und Drogisten
 - l) sonstige Gewerbetreibende, denen der Kurbetrieb oder Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,
 - m) freiberuflich Schaffende wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten, Künstler, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer,

§ 2

Abgabefreiheit

Von der Abgabe nach § 1 sind befreit:

1. der Bund, das Land, der Landkreis und die Stadt, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen,
2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn,
3. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit abgabepflichtig,
4. alle Personen, die in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gewerbebezüge oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung tätig sind.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen (Reineinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des dem Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1) vorhergehenden Kalenderjahres.

(2) Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Meßbetrag ausgedrückt, den die Stadt durch Schätzung ermittelt. Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der das Unternehmen innerhalb des Rechnungsjahres betrieben wird.

§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt für ein Rechnungsjahr 4 v.H. des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 und wird auf den nächsten vollen Betrag in Deutsche Mark nach unten abgerundet. Sie wird nicht erhoben, wenn sie voraussichtlich weniger als DM 10.-- beträgt.

(2) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt in einer Hand, so ist die Abgabe für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 festgesetzte Abgabeschuld eines Abgabepflichtigen vermindert sich um die von ihm für das vorangegangene Jahr an den örtlichen Verkehrsverein entrichteten Beiträge.

(4) Privatzimmervermieter haben eine Abgabe von DM -.10 je Person und Übernachtung in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu zahlen.

§ 5

Veranlagung

(1) Die Abgabe wird für das Rechnungsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind (Erhebungszeitraum).

(2) Die Veranlagung gilt auch für die folgenden Rechnungsjahre, solange für diese die Voraussetzungen des § 1 bestehen und keine Neuveranlagung durchgeführt wird. Eine Neuveranlagung ist auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen durchzuführen, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse (§ 3) wesentlich geändert haben.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 Satz 2 kann nur bis zum 1. Juni des Rechnungsjahres gestellt werden, für das die Neuveranlagung begehrt wird. Eine Neuveranlagung von Amts wegen mit höherem Meßbetrag ist nur bis zum 15. Juni des Rechnungsjahres zulässig.

§ 6

Abgabebescheid

(1) Die Stadt teilt dem Abgabepflichtigen alljährlich die für das Rechnungsjahr festgesetzte oder sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ergebende Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) mit. Aus dem Bescheid muß auch die Höhe des Meßbetrags (§ 3 Abs. 2) sowie ein etwaiger Abzug nach § 4 Abs. 3 ersichtlich sein. Dies gilt nicht für die Abgabe der Privatzimmervermieter.

§ 7

Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabe ist je zur Hälfte am 1. Juli und am 1. September zur Zahlung fällig.

(2) Die Abgabe nach § 4 Abs. 4 ist mit der Kurtaxe fällig und zahlbar.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen den Abgabebescheid sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren gegen gemeindliche Abgabebescheide gegeben.

§ 9

Niederschlagung und Erlaß der Abgabe

(1) Die Stadt kann in einzelnen Fällen die Abgabe ganz oder zum Teil niederschlagen, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(2) Auf Antrag des Pflichtigen kann die Stadt die Abgabe, deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, insbesondere das wirtschaftliche Fortkommen des Pflichtigen gefährden würde, ganz oder zum Teil erlassen oder unter den gleichen Voraussetzungen die Erstattung oder Anrechnung der bereits entrichteten Abgabe verfügen.

§ 10

Verwendung des Ertrags der Abgabe

Die Einnahmen aus der nach dieser Satzung erhobenen Abgabe sind ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1964 in Kraft.

Gernsbach, den 6. April 1964

Der Gemeinderat:

M ü l l e r

Bürgermeister

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 KAG: **15. April 1964**

Öffentliche Bekanntmachung:

Rathaustafel angeschlagen: **24. April 1964**

Rathaustafel abgenommen: **4. Mai 1964**

Hinweis "Bad. Tagblatt": **25. April 1964**

Hinweis "Bad. Neueste Nachrichten": **25. April 1964**

Veranlagungsrichtlinien

zu § 3 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in Gernsbach vom 6. April 1964

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1964 folgende Veranlagungsrichtlinien beschlossen:

Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr, nach denen sich nach § 3 der Satzung vom 6. April 1964 die Abgabe bemisst, werden bei den einzelnen Berufsgruppen wie folgt ermittelt:

	Gewinn-(Reineinnahmen-) Anteil aus Fremdenverkehr (Meßzahl)
a) 1 Fahrrad- und Motorradhandel	5
2 Ferienfahrschulen	100
3 Kraftfahrzeughandwerker einschl. Autoverkauf	7
4 Reiscununternehmen	65
5 Tankstellen	20
6 Taxen	15
b) 1 Hotels	60
2 Gaststätten mit Fremdenbeherbergung	60
3 " ohne "	55
4 Cafés	50
5 Speiseisbetriebe	50
6 Bäckereien	12
7 Bierverleger	35
8 Getränkeherstellung und Verkauf	35
9 Kioske	30
10 Lebensmittelgeschäfte	12
11 Metzgereien	20
12 Obst- und Gemüsehandlungen	18
13 Tabakwaren	15
14 Wein- und Spirituosenhandel	20
15 Mehlhandel	5
16 Milchgeschäfte	15
c) 1 Fremdenheime	100

Gewinn (Reineinnahmen)
Anteil aus Fremdenverkehr
(Meßzahl)

d)	1	Friseurgeschäfte	15
	2	Masseure	5
	3	Fußpflegerinnen	8
e)	1	Andenken- und Kunstgewerbe-geschäfte	20
	2	Foto-Gewerbe	20
	3	Graphiker	5
f)	1	Blumenhandlungen	5
	2	Gärtnereien	5
g)	1	Buchhandel mit Schreibwaren	7
	2	Haus- und Küchengeräte, Gartenbedarf	7
	3	Lederwaren, Geschenkartikel, Spielwaren	10
	4	Modistinnen	10
	5	Optiker-, Uhren- und Juweliergeschäfte	10
	6	Radio-, Fernseh- und Schallplattengeschäfte	5
	7	Schuhgeschäfte	6
	8	Sportgeschäfte	10
	9	Textilgeschäfte	10
h)	1	Banken, Sparkassen	bes. Schätzung
i)	1	Lichtspielhäuser	9
k)	1	Apotheken	8
	2	Drogerien	10
	3	Reformhäuser	15
l)	1	Buchdruckereien	5
	2	Baugeschäfte	3
	3	Baumaterialien	3
	4	Dachdecker	3
	5	Elektrogeschäfte und Elektro-Installateure	6
	6	Blechner und Installateure	6
	7	Gipser	3
	8	Glaser	3
	9	Kohler- und Heizölhandlungen	5
	10	Lack- und Farbenhandel	5
	11	Maler	4

Gewinn (Reineinnahmen)
Anteil aus Fremdenverkehr
(Meßzahl)

12	Mechaniker und mech. Werkstätten	2
13	Möbelhandlungen	6
14	Ofensetzer und Plattenleger	3
15	Parkettleger	3
16	Sattler, Polsterer, Tapezierer	6
17	Schlosser, Kupferschmiede	2
18	Schuhmacher	4
19	Schreiner	3
20	Wäschereien, Manglereien, Reinigungen	15
21	Zimmergeschäfte	3
22	Tapetenhandel	2
23	Geflügelhöfe	12
24	Unternehmer von Campingplätzen	90
25	Unternehmer von Kleingolfanlagen	75
n)		
1	Ärzte	4
2	Architekten und Ingenieure	3
3	Rechtsanwälte	1
4	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	3
5	Zahnärzte	4

Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann von diesen Prozentsätzen abgewichen werden.

Der Veranlagung ist der tatsächliche Gesamt-Gewinn (Gesamt-Reineinnahmen) zugrunde zu legen. Soweit dieser nicht bekannt ist, ist er durch Anwendung des durchschnittlichen Reingewinnsatzes nach dem Umsatz zu ermitteln oder sonst zu schätzen.

Gernsbach, den 1. Juni 1964

Der Gemeinderat:

Müller

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

An Rathhaustafel angeschlagen: 3. Juni 1964

" " abgenommen: 29. Juli 1964

Hinweis " BT " : 4. Juni 1964

" " BNN " : 4. Juni 1964

**Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S. 71) und von § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl.S. 160) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 8. Juli 1968 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 4 erhält folgenden Absatz 5:

"(5) Die Abgabe ist ein Netto-Entgelt, dem die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugeschlagen wird."

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1968 in Kraft.

Gernsbach, den 8. Juli 1968
FV Kr/Kl

Für den Gemeinderat:

M ü l l e r
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Rathaustafel angeschlagen:	22. Juli 1968
abgenommen:	1. Aug. 1968
Hinweis "Bad. Tagblatt":	22. Juli 1968
"Bad. Neuest. Nachr.":	22. Juli 1968
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde:	

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 KAG:
17. Juli 1968

Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S. 71) und von § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl.S. 160) hat der Gemeinderat am 10. April 1972 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In § 4 wird Absatz 5 gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1972 in Kraft.

Gernsbach, den 13. März 1972
FV Wi/St

Für den Gemeinderat:

W e h r l e
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Rathaus Tafel angeschlagen:	26. April 1972
abgenommen:	3. Mai 1972
Rathaus Tafel Staufenberg angesch.	26. April 1972
abgen.	3. Mai 1972
Hinweis "Bad. Tagblatt":	24. April 1972
"Bad. Neuest. Nachr.":	24. April 1972
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde:	

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 KAG:
13. April 1972

Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) und von § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 27. Oktober 1953 (GBl. S. 160) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 13. Oktober 1980 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 4 der Satzung wird Absatz

"(3) Die nach Abs. 1 und 2 festgesetzte Abgabeschuld eines Abgabepflichtigen vermindert sich um die von ihm für das vorangegangene Jahr an den örtlichen Verkehrsverein entrichteten Beiträge. "

gestrichen. Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird Absatz 3.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabebescheid

Die Stadt teilt dem Abgabepflichtigen alljährlich die für das Rechnungsjahr festgesetzte oder sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ergebende Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) mit. Aus dem Bescheid muß auch die Höhe des Meßbetrags (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sein. Dies gilt nicht für die Abgabe der Privatzimmervermieter."

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist je zur Hälfte am 1. Juli und am 1. September zur Zahlung fällig.
- (2) Die Abgabe nach § 4 Abs. 3 ist mit der Kurtaxe fällig und zahlbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gernsbach, den 13. Oktober 1980

Für den Gemeinderat:

W e h r l e
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 16. Oktober 1980
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 17. Oktober 1980

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Gernsbach über die Erhebung einer Abgabe
zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 6. April 1964**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs und von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 9. November 1981 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"(3) Privatzimmervermieter haben eine Abgabe von DM 20,-- je Fremdenbett für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zu zahlen. Maßgebend ist die Anzahl der Fremdenbetten nach dem Stand vom 1. April des Erhebungszeitraumes."

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabebescheid

Die Stadt teilt dem Abgabepflichtigen alljährlich die für das Rechnungsjahr festgesetzte oder sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ergebende Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) mit. Aus dem Bescheid muß auch die Höhe des Meßbetrages (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sein; dies gilt nicht für die Abgabe der Privatzimmervermieter."

§ 3

In § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Die Abgabe nach § 4 Abs. 3 ist zum 1. August zur Zahlung fällig."

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gernsbach, den 9. November 1981

Für den Gemeinderat:

W e h r l e
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 20. November 1981
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 23. November 1981